

Merkblatt „Werbeanlagen“ Stadt Porta Westfalica

Es gibt viele Arten von Werbung, mit denen Geschäftsinhaber oder Firmen auf Ihre Betriebe aufmerksam machen können.

§ 10 Abs. 1 BauO NRW definiert den Begriff der so genannten Werbeanlagen. Danach sind Anlagen der Außenwerbung alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere

- Schilder (auch wenn sie nur an Bäumen, Zäunen usw. befestigt sind),
- Beschriftungen (unerheblich ob auf einer Wand od. als selbstständige Bemalung),
- Lichtwerbungen,
- Schaukästen,
- sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Litfaßsäulen, Tafeln und Flächen.

Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

Zur erleichterten Antragstellung hier einige Hinweise, die Ihnen einen Überblick über das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren geben.

Genehmigungspflicht nach § 10 BauO NRW 2018::

Grundsätzlich ist die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen (Schilder Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen) genehmigungspflichtig.

Baurechtlich relevant sind Anlagen, die aus Bauprodukten hergestellt sind oder mit baulichen Anlagen nicht nur vorübergehend verbunden sind.

Genehmigungspflichtige Werbeanlagen unterliegen gemäß § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 dem „Vereinfachten Genehmigungsverfahren“, in dem die Vorschriften des § 10 Bauo NRW 2018 zu prüfen sind.

Genehmigungsfrei nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 sind:

- Werbeanlagen und Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m².
Bitte beachten Sie hier, dass Vorder- und Rückseite einer Werbeanlage zusammengerechnet werden (bei Ausstecktransparent, Ausleger etc.).
Mehrere nebeneinander angeordnete Werbeanlagen mit einer Einzelfläche unter 1 m² werden zusammengerechnet.
- Werbeanlagen im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen, wenn sie Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthalten und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen.
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m
sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

- Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend (höchstens 2 Monate) angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind. (**Beachte:** Als Sondernutzung muss ein solches Werbeschild dennoch bei der Ordnungsbehörde genehmigt werden)

An Gebäuden die unter Denkmalschutz stehen, oder an Standorten, die sich in der Nähe von Denkmälern befinden, bedürfen jedoch auch baugenehmigungsfreie Werbeanlagen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz.

Diese ist bei der unteren Denkmalbehörde im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Porta Westfalica einzuholen.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis sollte bei genehmigungspflichtigen Werbeanlagen vor Bauantragstellung eingeholt werden.

An öffentlichen Flächen:

Werden öffentliche Flächen überbaut oder sind verkehrstechnische Aspekte zu klären, so ist eine Abstimmung mit *dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung und Immobilienmanagement, Frau Hoserek, 0571-791285, xxx oder der Abteilung 661 – Straße, Frau Schröder, 0571-791-310, xxx* vor der Stellung eines Bauantrags vorzunehmen.

Unzulässig sind:

- Werbungen im Außenbereich, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken
- Fremdwerbung in Wohngebieten
- Anbringung mehrerer Werbeanlagen auf zu engem Raum(sog. "Störende Häufung")
- Werbeanlagen, welche die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, insbesondere bei Blink- und Wechsellichtwerbung und bei Signalfarben und stark reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen, welche vor Grün errichtet werden sollen (Verdecken von Grün)

Hinweis:

Grundsätzlich sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass sie nach Form, Größe, Material und Farbe nicht verunstaltend wirken.

Der §10 Abs.2 Satz 4 BauO NRW sieht vor, dass der Betrieb von Werbeanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen darf.

Anhaltspunkte, ob eine Anlage der Außenwerbung (wie z.B. Sky-Beamer, Led-Anlagen, etc.) eine Immissionsprognose erforderlich ist, liefert die Broschüre des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung störender Lichtimmissionen“ (LANUV-Info 42):

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Info42_Lichtverschmutzung_2017_WEB-gesichert.pdf

Beizubringende Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage:

Antragsformular

Sie erhalten auf der Homepage des Kreises Minden-Lübbecke

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Bauen-und-Wohnen>

Bitte füllen Sie das Antragsformular sorgfältig aus und fügen sie nachfolgend genannte, notwendige Unterlagen bei.

Der Antrag ist sowohl vom Antragsteller als auch vom Planverfasser zu unterschreiben.

Lageplan/Katasterplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung des Standorts der geplanten Werbeanlage.

Dieser ist kostenpflichtig erhältlich bei der Stadtplanung Porta Westfalica bzw. Katasteramt Minden-Lübbecke

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Kataster-und-Vermessung>

Bitte markieren Sie auf dem Lageplan den Ort der Werbeanlage.

Bauzeichnungen

Zeichnen Sie die geplante Werbeanlage maßstäblich in die Fassadenansicht ein und geben Sie deren Länge und Höhe an.

Fassadenansicht Maßstab 1:100 oder 1:50.

Stellen Sie die Werbeanlage in einer Detailzeichnung dar und geben Sie die genauen Maße an.

Detailzeichnung der Werbeanlage Maßstab 1:50, 1:20 oder 1:10.

Der Eigentümer des Gebäudes, an dessen Fassade die Werbeanlage angebracht werden soll, hat seine Zustimmung in Form einer Unterschrift auf den Bauvorlagen zu geben.

Fotomontage

Stellen Sie die geplante Werbeanlage maßstabsgerecht in Verbindung mit dem Gebäude oder der Freifläche dar.

Achten sie bitte auf eine gute Bildqualität. Architektur und Architekturteile müssen deutlich zu erkennen sein.

Baubeschreibung

Geben Sie die verwendeten Werkstoffe, Grundfarben und Art der Beleuchtung an.

Bei komplexeren Werbeanlagen legen Sie dem Antrag eine ausführliche technische Beschreibung des Herstellers bei.

Foto des Anbringungsortes

Fertigen Sie ein Übersichtsfoto des Anbringungsortes.

Andere in der Nähe befindliche Werbeanlagen sollten darauf erkennbar sein.

Bitte beachten Sie:

Damit der Antrag zügig bearbeitet werden kann, benötigen wir die Unterlagen in 3-facher Ausfertigung.